

**Zeitschrift:** Volksschulblatt  
**Herausgeber:** J.J. Vogt  
**Band:** 6 (1859)  
**Heft:** 6

**Artikel:** Schweiz  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-286165>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

falls Fr. 800 stellen können, und die freiwillige Gesellschaft für Lehrer-Wittwen und Waisen, gleichfalls, wie wir später zeigen werden, mit einem Jahreszins von Fr. 800. Somit wären jährlich 2400 Franken als verfügbare Summe vorhanden, abgesehen von der „Sterbefallkasse.“

(Schluß folgt.)

## Schul-Chronik.

**Schweiz.** Nachtragskredit zum Polytechnikum. Die Bundesversammlung der Schweiz. Eidgenossenschaft beschließt:

Art. 1. An der polytechnischen Schule wird ein Vorbereitungskurs von höchstens einjähriger Dauer für solche eingeführt, welche wegen mangelhafter Vorkenntnisse oder wegen Sprachschwierigkeiten nicht sofort in eine der Abtheilungen der polytechnischen Schule aufgenommen werden können. Für den Eintritt in den Vorbereitungskurs gelten dieselben Altererfordernisse, wie für den Eintritt in eine der Abtheilungen der polytechnischen Schule.

Art. 2. Der jährliche Beitrag der Eidgenossenschaft für die polytechnische Schule wird auf Fr. 192,000 festgesetzt.

Art. 3. Der Präsident des Verwaltungsrathes bezieht einen Jahrgelthalt von Fr. 6000. Die Mitglieder des Schulrathes werden wie die Mitglieder der Kommissionen der Bundesversammlung entschädigt.

Art. 4. Die Art. 5 und 25 des Bundesgesetzes vom 7. Hornung 1854 über die eidgen. polytechnische Schule sind aufgehoben.

Art. 5. Das gegenwärtige Gesetz wird in seiner Wirkung auf den 1. Jänner 1859 zurückbezogen.

Art. 6. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

**Bern.** Zurechtweisung. (Korr.) Ein Quidamus in Nr. 3 der „N. B. Schul-Zeitung“ sitzt über das Tschudische Lesebuch für Oberklassen zu Gericht und verurtheilt es. Wahrscheinlich würde derselbe ein besseres machen. Das beweist seine vortreffliche Stylisation; z. B.: „Das Lesebuch für Oberklassen enthält in den zwei ersten Abtheilungen viele inhaltsreiche Lesestücke, die schön und zweckmäßig sind und wir glauben uns nicht zu täuschen, wenn wir annehmen, das ganze Buch verdanke diesen die gute Aufnahme, welche sie gefunden. Daß es darunter aber nicht auch Vergessenes hat, wird Niemand behaupten wollen und daß der Kanton Glarus allzusehr Berücksichtigung gefunden, wird von Jedermann zugegeben.“ — —

— Köbliches. Dem „Emmenth. Bl.“ wird von Huttwoyl mitge-